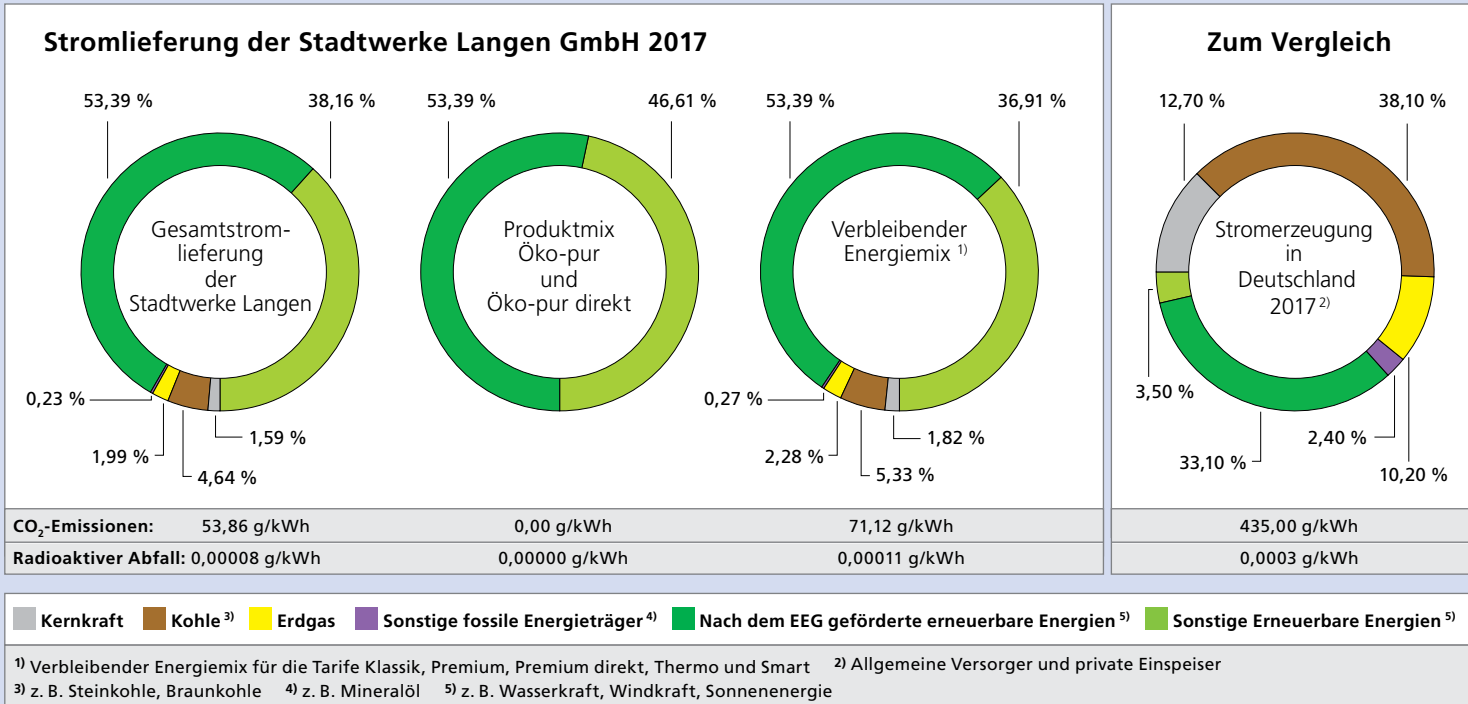


Aktuelle Serviceinformationen

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2011.

Als Energieversorgungsunternehmen sind wir verpflichtet, die Zusammensetzung bzw. Herkunft des Stroms zu veröffentlichen (Stromkennzeichnung). Die folgenden Werte beziehen sich auf das Jahr 2017.



Wir sind ausgezeichnet!

„TOP-LOKALVERSORGER STROM & GAS“

Und das sagt das Energieverbraucherportal:

- ✓ faire Preise
- ✓ hohe Servicequalität
- ✓ transparent
- ✓ regional engagiert
- ✓ umweltbewusst

Ihr Kontakt zu uns

Stadtwerke Langen GmbH
Weserstraße 14
63225 Langen

Telefon: 08000 - 595 260

Fax: 06103 - 595 223

E-Mail: kundenservice@stadtwerke-langen.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag

7:30 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag

7:30 Uhr – 12:00 Uhr

Sie erreichen uns mit allen Stadtbuslinien und der S-Bahn (Linie S3 und S4) über die Haltestelle Bahnhof Langen.

Wasserhärtegrad

Langen: 10 – 14° dH (mittel)

Egelsbach: 9 – 11° dH (mittel)

Onlineportal

Unser Onlineportal gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihre Kundendaten auf einfache Art und Weise einzusehen und selbst zu verwalten. Dazu gehören unter anderem:

- persönliche Daten
- Rechnungsanschrift
- Verbrauchsübersicht
- Tarifwechsel
- Abmeldung
- Bankverbindung
- Abschlagszahlungen
- Zählerstandserfassung
- Ummeldung

Informationen zum Energiesparen

In der sogenannten Anbieterliste der Bundesstelle für Energieeffizienz können Sie Anbieter von Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen unter www.bfee-online.de finden.

Unter www.energieeffizienz-online.info können Sie sich zum Thema Energieeffizienz umfassend informieren.

Fragen oder Beschwerden

Haben Sie noch Fragen oder Beanstandungen zur Rechnung oder zur Energielieferung? Sie erreichen unser Kundenzentrum unter der kostenlosen Service-Nummer 0 8000 - 595 260. Während unserer Öffnungszeiten sind wir auch gern persönlich für Sie da – schauen Sie doch einfach mal vorbei.

Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG können zunächst an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Langen GmbH, Weserstraße 14, 63225 Langen) oder per E-Mail (schlichtung@stadtwerke-langen.de) gerichtet werden. Wird der Verbraucherservice nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. zu beantragen. Die Stadtwerke Langen sind zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie lauten wie folgt:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin,
Telefon 030 27 57 240 - 0, Fax 030 27 57 240 - 69,
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser, Fernwärme und EDL-Dienstleistungen betreffen,

kann ein Schlichtungsverfahren bei der sonst zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas:

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Mo. bis Do.: 9.00 – 15.00 Uhr, Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr,
Bundesweites Infotelefon 030 22480 - 500,
Fax 030 22480 - 323,
E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de

Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.

Glossar

- EEG** Das **Erneuerbare-Energien-Gesetz** soll den Ausbau von Energieversorgungsanlagen vorantreiben, die aus regenerativen Quellen gespeist werden. Es dient vorrangig dem Klimaschutz.
- KA** **Konzessionsabgaben** sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen an Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie und Wasser dienen, abgeben müssen.
- KWK-Gesetz** Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der **Kraft-Wärme-Kopplung** hat zum Ziel, den Einsatz von KWK-Anlagen, die gleichzeitig Strom und Wärme produzieren, zu fördern.
- Netzentgelt** Das **Netzentgelt** wird dem Energievertrieb vom Netzbetreiber für die Nutzung der Leitungen in Rechnung gestellt.
- Stromsteuer** Die **Stromsteuer** wird durch das Stromsteuergesetz festgelegt. Die Verwaltung obliegt den Zollbehörden, das Aufkommen steht vollständig dem Bund zu.
- Zustandszahl** Beim Gas wird zwischen dem Normzustand und dem Betriebszustand unterschieden. Der Betriebszustand ist der Zustand des Gases im Zähler, der je nach Druck und Temperatur variiert. Die Abrechnung erfolgt jedoch auf der Grundlage des Normzustands. Daher muss der Betriebszustand auf den Normzustand umgerechnet werden. Dieses erfolgt über die **Zustandszahl**, die kundenspezifisch ermittelt wird.
- Brennwert** Der **Brennwert** beschreibt den Energieinhalt, der in einem Kubikmeter Gas im Normzustand enthalten ist, und wird kontinuierlich mit geeichten Messgeräten an repräsentativen Stellen ermittelt. Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt. Derzeit entspricht das gelieferte Erdgas dem DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem – unter Berücksichtigung der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten – durchschnittlichen Brennwert von $H_{0,n} = 11,243 \text{ kWh/m}^3$. Die Nutzenergie der kWh/Gas beträgt im Verhältnis zur Nutzenergie der kWh/Strom das bis zu 1,35-fache.